

erst während und durch die Diskussion entstandenes Amendement, erschien es auch noch so nothwendig und nützlich, wenn es nicht ein sogenanntes Unteramendement war, gar nicht mehr vorgebracht werden konnte, noch aus der besondern Rücksicht unterstützt, weil ich, in Beziehung auf den zuletzt statt gefundenen Gang unserer Verhandlungen, eine Stimmung bemerkt zu haben glaube, die mir nicht wünschenswerth erscheint, die ich aber durch das ins Lebentreten jenes Antrags gehoben zu sehen hoffen darf. — Auf der andern Seite kann ich aber auch nicht wünschen, daß wir, ehe wir wissen, ob uns der neue Weg sicher zum Ziele führt, den alten Weg ohne allen und jeden Vorbehalt, wieder auf ihn, wenn auch in veränderter Maße, zurückkehren zu können, verlassen. — Ich beantrage daher einen solchen Vorbehalt; — denn ich halte es nöthig stets an ein Mittel zu denken, es uns zu reserviren, welches uns abhalten möge, an Klippen zu scheitern, an Klippen, woran andere weitläufige Gesetze in andern Staaten gescheitert sind. Ich mag die Befürchtung nicht leugnen, daß es uns am Ende auch so gehen könne. Es ist beinahe noch kein Criminalgesetzbuch bei einer weitläufigen Kammer-Diskussion durchgegangen, bei dem Streben nach Optimismus sind sie untergegangen; es ist bei den vielen Entwürfen geblieben, und nur in einem constitutionellen Staate hat man ein neues Criminalgesetzbuch und auch hier nur versuchsweise eingeführt. Wir kommen zum richtigen Ziele, wenn wir uns im Stillen das Wort, die Hand geben, nur solche Amendements einzubringen, die wir zu Hause reiflich geprüft und mit dem einmal angenommenen und für gut erkannten System übereinstimmend gefunden haben, nicht Amendements die, wie Herr Bürgermeister Wehner sagt, als Raketen erscheinen, die als Dunst zuletzt verschwinden, sondern solche bringen, die bomben- und kugelfest sind.

Secretair Harz: Ich habe dankbar zu erkennen, daß der von mir gemachte Vorschlag bei mehreren Mitgliedern Bevorzugung gefunden hat. Es sind aber auch von andern Seiten Vorschläge geschehen, durch welche der von Einigen besorgten Gefahr vorgebeugt werden soll. Sie bestehen in der Hauptsache darin, daß Jeder die Verpflichtung habe, die von ihm vorher ausgearbeiteten Amendements, so weit irgend möglich, mindestens den Tag vorher bei dem Präsidium einzureichen, und daß Derjenige, welcher dem nicht nachkommt, sich selbst in den Nachtheil setze, seine Amendements nicht zur Diskussion gebracht zu sehen, wenn sie nicht über die Hälfte der Anwesenden zur Unterstützung erhalten. Ich trete diesen Vorschlägen vollständig bei und erkenne es an, daß es allerdings wünschenswerth ist, die Amendements so zeitig eingereicht zu sehen, daß die Deputation sie ruhig prüfen kann. Für eben so wünschenswerth muß ich es aber auch erkennen, daß durch diese Bestimmung Unteramendements und Anträge, welche erst im Laufe der Debatte sich bilden, nicht abgeschnitten werden. Wer unter uns sich nicht die Zeit nimmt, ein ihm bei der Vorbereitung nothwendig erscheinendes Amendement vor der Sitzung zu entwerfen und einzureichen, nun der unterwirft sich freiwillig dem Nachtheile der von der Land-

tagsordnung in gewissen Fällen vorgeschriebenen Beschränkung, er begiebt sich selbst des Vortheiles, einen Antrag mit einem Viertel unterstützt zu sehen. Ich möchte mich so ausdrücken: es wird eine Conventionalstrafe darauf gelegt, wenn ein Amendement nicht zeitig genug eingereicht wird, und das wird genügen.

Staatsminister v. Könnert: Der verehrte Abgeordnete D. Großmann hat bemerkt, das Beispiel, daß in andern constitutionellen Staaten noch kein Gesetzbuch zu Stande gekommen, beweise zu viel, weil es beweise, daß ein solches Gesetzbuch sich nicht für eine Ständeversammlung sondern nur für eine Deputation eigne. Allerdings ist dies ein Satz, den auch viele Staatsmänner und wissenschaftlich gebildete Leute bei allen Vorzügen, die sie den constitutionellen Verfassungen einräumen, bereits aufgestellt haben. Um so mehr ist es aber zu wünschen, daß die Sächsischen Kammern durch eine angemessene Selbstbeschränkung und ihr Beispiel jene Behauptung zu nichte machen. Wenn Modifikationen zur Sprache gebracht worden sind, so kann ich nicht leugnen, daß mir eine Beschränkung fast nothwendig und rathsam erscheint. Auch in Hannover haben die Stände die Bestimmung getroffen, daß die Anträge vorher schriftlich eingereicht und der Deputation zugestellt werden müssen, und nur bei Unter-Amendements eine Ausnahme gemacht. Wenn der Abg. Domherr D. Günther noch beantragt hat, daß Anträge auf Abänderungen, die einer wissenschaftlichen Begründung bedürften, an die Deputation und an die Regierung zurückgegeben werden möchten, so kann ich nicht glauben, daß diese Verfahrungsweise ein besseres Resultat herbeiführen dürfte. Soll der Regierung überlassen sein, mit der Deputation allein das Gesetz hierauf abzuändern, so könnte dies einen Nutzen haben. Sollen sie aber nach vorgängiger Prüfung in der Deputation an die Kammer zur Beschlußfassung zurückgebracht worden, so wird Nichts gewonnen, da sie dann dennoch hier diskutiert werden müßten. Was der hochgestellte Referent bemerkt hat, daß wenn die Amendements vorher nicht schriftlich zur Vorlage kämen, Niemand im Stande sein würde, zu prüfen, ob sie nicht mit andern Punkten in Widerspruch stehen, dem kann ich nur auf das vollkommenste beistimmen.

v. Polenz: Nur ein paar Worte wollte ich mir erlauben. Mir wird es leicht werden, zu dem Antrag des Herrn Secretair Harz überzugehen, welcher die Schranken wieder fallen zu sehen wünscht, welche wir uns früher selbst setzten, indem ich mich damals dahin aussprach: Wenn man einmal von den §§. 72—85. der Landtagsordnung keinen Gebrauch machen wollte, so würde es besser gewesen sein, der 2. Deputation, vielleicht vermehrt durch einige Mitglieder, die Ausarbeitung und definitive Beurtheilung des ganzen Gesetzbuchs zu übergeben, weil es viel leichter ist, Jemandem volles Vertrauen zu schenken, als zu dem, was man nur unter sehr beschränkenden Formen beurtheilen darf, nach Ueberzeugung Ja oder Nein zu sagen. Nur noch eine Bemerkung wollte ich mir erlauben, nemlich: Wenn jedes Amendement, was den Tag vorher eingereicht wird, den Vortheil genießen soll, durch ein Viertel der Kammer unter-